

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.  
Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Standort: Düsseldorf  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule weist nach, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen festgestellt wurde. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in zwei Punkten zu einer abweichenden Entscheidung.

#### I. Auflagen

##### Auflage 1 - Berufszielversprechen (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

Laut Akkreditierungsbericht S. 13 ist der Studiengang gemäß den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ausgestaltet, laut S. 28 wurden Expertinnen und Experten für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt. Der Bescheid über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen liegt allerdings (noch) nicht vor.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 Psychotherapeuthengesetz (PsychThG) entscheidet "im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs [...die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle] über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen." Der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung ist relevant für die Umsetzung eines zentralen Qualifikationsversprechens, nämlich dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation gemäß § 7 PsychThG erfüllt sind. Der Bescheid muss deshalb aufgrund von §§ 11, 12 Abs. 1 StudAkVO spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachgereicht werden.

## II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

### Zu den avisierten Auflagen in Bezug auf die Kriterien § 9 und 19 (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen):

Agentur und Gutachtergruppe hatten in den Bewertungen der §§ 9 und 19 festgestellt, dass der Kooperationsvertrag mit dem LVR-Klinikum Düsseldorf, in dem die stationären Anteile der Berufsqualifizierenden Tätigkeit (BQTIII, vgl. PsychThApprO) abgeleistet werden sollen, (noch) nicht vorliegt. Sie haben daher entsprechende Auflagenformulierungen vorgeschlagen:

„Ein Kooperationsvertrag mit dem LVR Klinikum oder ein vergleichbares Dokument muss dem Anhang des Selbstberichts beigefügt werden.“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 9f.)

„Es muss ein Kooperationsvertrag mit dem LVR-Klinikum oder ein vergleichbares Dokument vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der MRVO verantwortlich. Hieraus muss deutlich werden, dass die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals trifft.“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 26f.)

Laut Akkreditierungsbericht S. 16 wird das ambulante Praktikum in der hochschuleigenen psychotherapeutischen Hochschulambulanz am Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD) abgeleistet, für die Gewährleistung des stationären Praktikums außerhalb der Hochschule am LVR Klinikum Düsseldorf fehlte bei Antragsstellung noch der Nachweis zum Vertrag. Die Hochschule hat den unterschriebenen Vertrag nach Antragseinreichung vorgelegt, daher kann die Auflage entfallen.

## Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Änderungen am Studiengang, die ggf. durch das Verfahren der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorgenommen werden, gemäß § 28

StudakVO anzuseigen sind.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung (en) wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

